

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Trägerschaft für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Rodenäs auf das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Nordfriesland
vom 02.11.2017

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 1 der Verfassung und Teil 4 § 21 Absatz 1 Nummern 1, 8 und 12 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 409, KABl. 2017 S. 88) geändert worden ist, und gemäß § 3 Abs. 1 der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 9. Februar 2017 (KABl. S. 166), schließen die Körperschaften öffentlichen Rechts

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs

vertreten durch den Vorsitzenden Christoph Marschner und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats Pastorin Meike Meves-Wagner

und dem

Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland

vertreten durch den Vorsitzenden Propst Jürgen Jessen-Thiesen und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreises Herrn Dr. Ralf Büchner

den nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland (im Folgenden Kirchenkreis genannt) wird auf der Grundlage der Organisationssatzung für das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland (im Folgenden NFW genannt) die Trägerschaft für den Friedhof von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs (im Folgenden Kirchengemeinde genannt) zum 1. Januar 2018 übernehmen.

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft für den Friedhof zum 1. Januar 2018 auf den Ev.-Luth. Kirchenkirchenkreis Nordfriesland, für welchen das NFW - als dessen unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts - die Trägerschaft wahrnimmt.

(2) Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Kirchengemeinde im Friedhofsbereich wird entschädigungslos auf das NFW übertragen.

(3) Sämtliche, für diese Aufgaben gebildeten, zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden dem Kirchenkreis, wiederum zweckgebunden für das NFW, übertragen.

§ 2

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Trägerschaft gehen auf das NFW über und werden standortbezogen zugeordnet.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis übernimmt von der Kirchengemeinde die Trägerschaft für die Friedhofsanlage (samt den der Friedhofspflege dienenden Gebäude), die in dem Grundbuch von Rodenäs Blatt 9 Flur 5 Flurstück 35 der Gemarkung Rodenäs, 2.995 m² (Friedhof Rodenäs) eingetragen ist.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft umfasst nicht die Bewirtschaftung der Grundflächen des kirchlichen Gebäudes Sankt Dionysius zu Rodenäs. Die Unterhaltungskosten für die Hauptwege werden von der Kirchengemeinde zur jeweiligen Hälfte übernommen.

§ 4

(1) Die mit der Kirchengemeinde bestehenden Arbeitsverhältnisse (Friedhofswärter, 6 WoStd., Friedhofshelferin 3 WoStd.) gehen mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs nach Maßgabe der Regelungen des § 613a BGB mit der Aufgabenübertragung auf den neuen Träger, den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, über.

(2) Das mit der Kirchengemeinde bestehende Arbeitsverhältnis (Schreibkraft Friedhof, 1 WoStd.) geht mit dem Zeitpunkt der Trägerschaftsübertragung nicht auf den Kirchenkreis im Wege des Betriebsübergangs über. Bei Bedarf kann der Kirchenkreis eine Abordnung bis zu diesem Arbeitszeitumfang abfordern. Dafür hat die Kirchengemeinde bis zum Ausscheiden der Stelleninhaberin ggü. dem Kirchenkreis (dort dem NFW) einen Erstattungsanspruch auf den anteiligen Arbeitgeberbruttobetrag.

§ 5

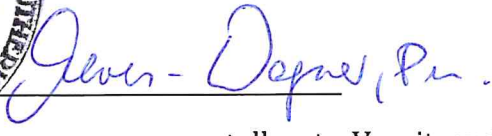
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien

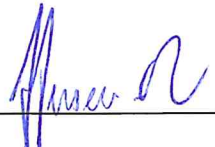
verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreises des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland.

(3) Dieser Vertrag tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Rodenäs/Breklum, 02.11.2017

		
Vorsitzender		stellvertr. Vorsitzende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs		Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodenäs

		
Vorsitzender Propst Jürgen Jessen-Thiesen		stellvertr. Vorsitzender Dr. Ralf Buehner
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland		Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland